

# Bitte recht freundlich, liebe Polizei

Umstrittene Dokumentation.

Darf man Polizisten beim Einsatz filmen? Und ist es erlaubt, die Aufnahmen im Internet hochzuladen?

STEPHAN KLIEMLSTEIN

Seit nunmehr etwas mehr als einem halben Jahr filmt die österreichische Polizei manche Einsätze mit Körperkameras, sogenannten Bodycams. Aber auch Zivilisten greifen immer öfter zum Smartphone, um das Einschreiten der Exekutive zu dokumentieren.

Nicht selten landen die verpackelten Videoschnipsel dann anschließend im Internet, auch bei den Ausschreitungen am vergangenen Wochenende am Salzburger Rudolfskai war das der Fall. Ist das Mitfilmen von Amtshandlungen überhaupt legal?

Mit dieser Frage hat sich unlängst der Oberste Gerichtshof (OGH) beschäftigt: Geklagt hatte ein Polizeibeamter, der während eines Einsatzes gefilmt wurde. Gerichtsvollzieher, die bei einem Unternehmer eine Fahrnisexekution vollziehen sollten, hatten die Polizei zur Unterstützung hinzugezogen, wobei die einschreitenden Beamten teils maskiert, teils unmaskiert waren. Auch die Spezialeinheit Cobra war vor Ort. Vom Vollzug völlig überrascht, bat der Geschäftsmann seine Frau – sie war damals im Unternehmen als Büroangestellte beschäftigt –, alles mit dem Mobiltelefon zu dokumentieren, was diese auch tat. Noch am selben Tag wurde das Videomaterial im Internet bei YouTube hochgeladen und unbeschränkt veröffentlicht. Auf dem Mitschnitt war auch der besagte Polizist zu erkennen, der sich gegen die aus seiner Sicht unzulässige Aufnahme mittels Unterlassungsklage zur Wehr setzte.

Er fühlte sich in seinen Persönlichkeitsrechten und in seinem Recht am eigenen Bild verletzt. Die beklagte Frau des Unternehmers wählte sich im Recht und weigerte sich, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben. Es folgte ein jahrelanger Rechtsstreit, der in letzter Instanz vor dem Höchstgericht endete – mit einem rechtlich

interessanten, aber nicht besonders überraschenden Ausgang. Grundsätzlich gilt nämlich: Wer andere filmt, braucht dafür in der Regel keine Zustimmung des Abgefilmten. Nur in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise das Filmen zur reinen Belustigung, Belästigung oder Bloßstellung des Gegenübers erfolgt, kann auch bereits das Anfertigen eines Videos rechtswidrig sein und die Privatsphäre verletzen. Es kommt also immer auf den konkreten Zweck der Aufnahme an.

Mit dem Video sollte im gegenständlichen Fall der Ablauf der Amtshandlung vorwiegend zu Beweis Zwecken dokumentiert werden.

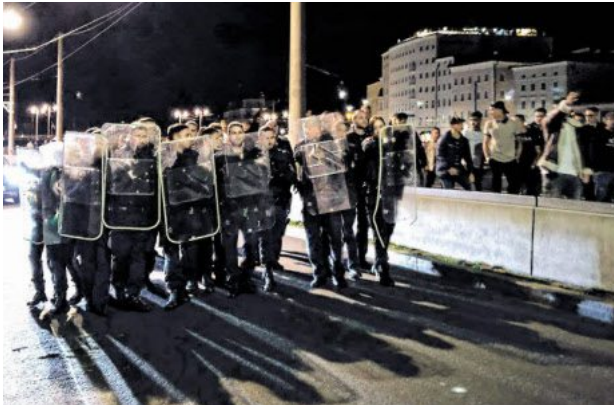
Zutreffend ging das Gericht daher davon aus, dass das Mitfilmen selbst nicht die Privat- oder Geheimnisse des Polizisten verletzt hat. Schließlich wurde der Beamte anlässlich einer Amtshandlung, also in der Ausübung seines Berufs gefilmt – eine Herabwürdigung oder unzumutbare Bloßstellung sei damit nicht verbunden gewesen, so der

OGH. Und selbst der Umstand, dass dem Polizisten das Filmen möglicherweise unangenehm war, begründet für sich noch keinen Eingriff in seine geschützten Interessen, zumal primär der Polizeieinsatz und nicht gezielt der betroffene Polizist gefilmt wurde.

Beim Filmen einer Amtshandlung sei das Ablichten der einschreitenden Polizisten unvermeidlich, führte das Höchstgericht in seiner Urteilsbegründung weiter aus. Der Zweck des Filmens, konkret das Dokumentieren der Amtshandlung, könnte nämlich nicht erreicht werden, wenn die Kamera ständig nur in Richtung des Fußbodens gerichtet sein müsste, um identifizierende Aufnahmen der Polizisten zu verhindern. Bei der beklagten Gattin des Unternehmers habe es sich auch nicht um eine unbeteiligte Dritte oder eine Gafferin gehandelt, die nur zur Befriedigung der Sensationssucht gefilmt habe. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist der Hinweis im Urteil, dass die Staatsgewalt bei einem hoheitlichen Einsatz mit Zwangsgewalt Film- aufnahmen akzeptieren müsse, zumal dadurch auch ein gewisser präventiver Effekt gegen allfällige rechtswidrige Übergriffe erreicht werde. Es gab also aus Sicht des Gerichts berechtigte Gründe für die Aufnahme, weshalb das Filmen selbst erlaubt war.

Hingegen wertete das Höchstgericht die anschließende Veröffentlichung des Videos im Internet als unzulässig: Der Polizist sei durch die Verbreitung im Netz einer breiten Öffentlichkeit vorgeführt worden. Damit verbunden sei eine Art Prangerwirkung, bei der eine Bloßstellung nicht ausgeschlossen werden könne. Darüber hinaus wurde der Beamte namentlich genannt und damit identifiziert. Im konkreten Fall fehlte auch ein besonderes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Der Klage des Polizisten wurde stattgegeben.

Stephan Kliemlstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemlstein Rechtsanwälte OG).



Die jüngsten Ausschreitungen am Rudolfskai wurden von Polizei wie Beteiligten mit Videos dokumentiert. Bild: SNAPP/MT PICTURES

## Wenn dem Nachbarn die Grenze nicht gefällt

Wer entscheidet in welchem Fall?

Die Geschichte des österreichischen Grenzkatasters ist lang. Und er löst längst nicht alle Fälle.

WOLFGANG ZARL

Am häufigsten streiten Nachbarn über den Verlauf von Grundgrenzen. Wie die Grenzen tatsächlich rechtsverbindlich verlaufen, kann in vielen Fällen nicht anhand der Pläne des Vermessungsbüros festgestellt werden. Dies hat vor allem historische bedingte Gründe, wie das Katasterwesen in Österreich entstanden ist. In den Jahren 1817 bis 1861 wurden alle Grundstücke der damaligen österreichischen Monarchie vermessen und grafisch in einer Katastermappe dokumentiert, um die Grundsteuer ermitteln zu können. Dieser „Grundsteuerkataster“ war niemals zum verbindlichen Nachweis der Grundstücksgrenzen bestimmt. Deshalb waren sie auch nicht sondernig genau.

Dieser Kataster wurde seither ständig aktualisiert und ab 1989 digitalisiert. Als sogenannte digitale Katastermappe (DKM) ist das noch heute der wesentliche

Bestandteil des Grenzkatasters bei den Vermessungsämtern und zudem Grundbuchmappe bei den Grundbuchgerichten. Aufgrund ihrer Ungenauigkeit liefert diese Mappe keinen Beweis über die tatsächlich verlaufenden Grenzen und die Größe eines Grundstücks. Wie umfangreich also die Eigentumsrechte an einem Grundstück sind, wird ausschließlich über den Inhalt im Kaufvertrag definiert.

Um dem Bedürfnis der Gesellschaft nach einem verbindlichen Grenznachweis zu entsprechen, hat der Gesetzgeber im Vermessungsgesetz 1968 den Grenzkataster eingeführt. In diesen wurden vorerst alle Daten des Grundsteuerkatasters unverändert übernommen.

Neue, genaue Vermessungen zum Zwecke der Umwandlung von Grundstücken sowie für Teilungspläne sind aber bisher noch zu wenig gemacht worden. Bis heute

sind nicht einmal 15 Prozent der Grundstücke in den Grenzkataster eingetragen.

In der Katastermappe sind diese Grundstücke an den mit drei getrennten Strichen unterstrichenen Grundstücksnummern erkennbar, im Grundstücksverzeichnis wird zu deren Kennzeichnung der Grenzkatasterindikator „G“ angeführt. Jeder kann sich auf die Richtigkeit der im Grenzkataster festgesetzten Grenzen und Maße berufen. Der Eigentümer genießt damit absoluten Rechtsschutz. „Schleichende Grenzveränderungen“ sind damit ausgeschlossen. Sollten die Grenzen dennoch einmal zum Streitfall werden, ist für die Klärung des Grenzverlaufs nicht mehr das Gericht zuständig, sondern das Vermessungsamt bzw. ein Ingenieurkonsultant für Vermessungswesen.

Um einiges komplizierter ist es, wenn ein Grenzstreit über ein Grundstück

brennt, das noch nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Immerhin sind das noch immer etwas mehr als 85 Prozent aller Grundstücke.

Ist die Naturgrenze strittig, können die Nachbarn einen Vergleich schließen und so die Grenze neu festlegen. Gelingt das nicht, kann jeder Nachbar beim zuständigen Bezirksgericht im außerstreitigen Verfahren die Grenzberichtigung beantragen. Der Richter setzt dabei die Grenze in erster Linie nach dem letzten ruhigen Besitzstand fest. Reicht das nicht, muss der Kläger vor einem ordentlichen Zivilgericht das Eigentumsrecht am behaupteten Grenzverlauf beweisen. Dafür werden als Beweis vor allem „natürliche Grenzen“ wie Grenzsteine, Mauern, Zäune oder Böschungskanten herangezogen.

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.